

Allgemeine Hinweise

zur Trinkwasserversorgung durch das Wasserwerk der Gemeinde Taufkirchen

Das Wasserwerk Taufkirchen der Gemeinde Taufkirchen ist zuständig für die Versorgung des Gemeindegebietes mit Frischwasser.

Bitte beachten sie insbesondere unsere Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Taufkirchen (Wasserabgabesatzung (WAS)) und die Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Taufkirchen (BGS/WAS). Beide stehen auf unserer Homepage der Gemeinde Taufkirchen unter

(<http://www.meintaufkirchen.de/de/rathaus-buergerservice/eigenbetrieb-wasserwerk/>) bereit.

Bei der **Planung** der Versorgungsanschlüsse bis zur Position des Wasserzählers und zum gewünschten Verlauf der Leitungen außerhalb des Gebäudes bitten wir Sie um frühzeitige Einbindung des Wasserwerks, Abteilung Technik.

Bitte denken Sie auch daran, dass die hausinterne Leitungsführung der Trinkwasserrohre nur von einem qualifiziertem Installateur ausgeführt werden darf, der nach § 11 (4) WAS in das **Installateurverzeichnis** eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Hierzu erwarten wir spätestens zum Antrag auf Setzen eines Wasserzählers eine Kopie der Eintragung in das jeweilige Installateurverzeichnis.

Bei problematischen Grundstückszuschnitten, z.B. Hinterliegergrundstücken, muss vorab mit uns geklärt werden, ob eine Versorgung möglich ist. Pro Flurnummer bzw. wirtschaftliche Einheit wird vom Wasserwerk Taufkirchen nur ein **Hausanschluss** erstellt.

Den **Antrag auf Wasserbezug** mit Setzen eines **Wasserzählers** (zum Download auf unserer Homepage) reichen Sie bitte vollständig mindestens acht Wochen (falls die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen) vorher bei der kaufmännischen Abteilung des Wasserwerkes im Rathaus, Raum Nr. 06, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen, ein.

Der **Technikraum** (vorzugsweise nach DIN 18012) für das geplante Gebäude sollte frostfrei, trocken, begehbar und freizugänglich an der Gebäudeaußenwand liegen. Eine Führung durch Gebäudeteile bis zum Wasserzähler ist nicht durchführbar. Die anschließende Hausinstallation ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Potentialausgleich des Gebäudes mit einzubeziehen. Für die Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Er hat jedoch nur anerkannte Installateure mit DVGW-Zulassung zu beauftragen. Es sind nur Materialien mit DIN-, DVGW- und KTW-Zulassung zu verwenden. Nach dem Wasserzählerabsperrentil ist kundenseitig zuerst ein Rückflussverhinderer vorzusehen. Es sind neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die TrinkwV, DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988, DIN EN 12502, DIN 50930-6 und die DVGW-Arbeitsblätter zu beachten.

Die **Trassenführung** ist möglichst gradlinig, rechtwinkelig und auf kürzestem Weg vom Verteilernetz zum Gebäude zu planen. Die Leitung von der Versorgungseinrichtung in der angrenzenden Straße zum Gebäude ist ohne Leitungsüberbauung (Nebengebäude, Terrassen, Balkone, Bäume, tiefwurzende Vegetation, etc.) und in ca. 1,5 m Tiefe, vorzusehen. Ist dies nicht möglich muss ggf. ein Wasserzählerschachtbauwerk auf dem Grundstück des Bauherrn in Erwägung gezogen werden. Auf erforderliche ausreichende Abstände zu anderen Sparten, sowie zu Gebäuden und Bepflanzungen gemäß DVGW-Regelwerk ist dabei zu achten. Bei überlangen Hausanschlussleitungen fordern wir im

Wasserwerk der Gemeinde Taufkirchen

Allgemeines das Setzen eines Wasserzählerschachtes direkt hinter der Grundstücksgrenze auf dem Privatgrundstück.

Sollte ein höherer Wasserdruck als der vorgehaltene gewünscht oder bei größeren Gebäuden erforderlich sein, sind zu Lasten des Bauherrn bzw. Grundstückseigentümers die Gebäude mit Haus-**Druckerhöhungsanlagen** gem. DIN 1988 Teil 5000 auszustatten.

Eine Aussage über Hydrantenkapazitäten zur möglichen **Löschwasserversorgung** bis zu maximal 96 m³/h über zwei Stunden bei 1,5 bar kann beim Wasserwerk angefordert werden. Uns liegt eine Hydrantenberechnung aus dem Jahr 2021 vor. Sollten diese Werte Ihnen nicht ausreichen, kann beim Wasserwerk kostenpflichtig ein Hydrantenkapazitätsversuch erfragt werden. Die Gebühren richten sich nach Aufwand, abhängig von der Menge, Art und Lage der infrage kommenden Hydranten. Löschwasserwerte über 96 m³/h müssen zur Berechnung an ein Ingenieurbüro vergen werden und sind für Sie kostenpflichtig.

Für den **Objektschutz** mit Feuerlöschwasser kann das Wasserwerk Taufkirchen keine Kapazitäten bereitstellen.

Für eine **vorübergehende Wasserentnahme** aus unseren Leitungsnetz können Sie bei uns einen Antrag für einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr stellen. Die Bedingungen hierzu entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Eine eigenmächtige Versorgung aus unserem Trinkwassernetz, auch nur vorübergehend, erfüllt den Straftatbestand und wird von uns nicht gestattet!

Ein **Antrag auf Bauwasserbezug** ist rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Hierzu sprechen Sie bitte mit dem Wassermeister. Beachten Sie hierzu bitte auch unsere Hinweise zur korrekten Handhabung des Bauwasseranschlusses, siehe Homepage.

Sollten Sie Fragen haben, dann kontaktieren Sie uns gerne. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Postanschrift / Kontakt:

Gemeinde Taufkirchen
- Wasserwerk -
Köglweg 3
82024 Taufkirchen

Geschäftsansässig:

Wallbergstraße 1
82024 Taufkirchen

Technische Abteilung:

Wassermeister:
Herr Wierer
Tel.: 089/666 722-351
wierer@meintaufkirchen.de

Technische Leitung:
Frau Schüler
Tel.: 089/666 722-350
schueler@meintaufkirchen.de

**Ihr Wasserwerk der
Gemeinde Taufkirchen**